

# **1 Inklusion – Entwicklung und Diskussionsstand eines praxisgestaltenden Paradigmas in Europa**

*Georg Theunissen*

## **Historische Skizzen**

Weltweit galten viele Jahrzehnte Menschen mit komplexen Behinderungen und Lernschwierigkeiten (geistiger Behinderung) als krank, versorgungs- und behandlungsbedürftig. Eine Folge dieser Auffassung war es, spezielle Einrichtungen wie Anstalten, Heime, Sonderschulen oder Werkstätten für behinderte Menschen zu schaffen, um ihnen die erforderliche Hilfe zu geben. Dieses Konzept der *Institutionalisierung* ging mit sozialer Segregation, Verdinglichung, Fremdbestimmung, Diskriminierung und Benachteiligung einher – wurde doch vielen behinderten Menschen der Zugang zu allgemeinen Ressourcen in der Gesellschaft (z. B. allgemeine Erziehungs- und Bildungseinrichtungen; allgemeiner Arbeitsmarkt) verwehrt.

Kritische Auseinandersetzungen mit dieser Situation führten daraufhin vor etwa 40 Jahren zu einer Umorientierung: Menschen mit Behinderungen sollten nunmehr durch heil- und sonderpädagogische Förderung an „normale“ Lebensbedingungen herangeführt und in die Gesellschaft eingegliedert werden. Zwar konnte dadurch ihre Lage verbessert werden, jedoch wurden die neuen Leitprinzipien der *Normalisierung* und *gesellschaftlichen Integration* bis auf wenige (vor allem nord-europäische und -amerikanische) Länder inkonsistent in den Blick genommen, so dass Menschen mit schweren komplexen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf kaum davon profitierten. Zudem wurden Interessen und Rechte behinderter Menschen in Bezug auf eine selbstbestimmte Lebensführung, auf Wahl-, Entscheidungs- und Mitsprachemöglichkeiten sowie auf Partizipation am gesellschaftlichen Leben selten beachtet.

Daher blieb der Ruf nach weiteren Reformen nicht aus. So wurden zunächst noch auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft, später dann durch die Europäische Union mehrere Strategiepapiere, Gemeinschaftsinitiativen und Aktionsprogramme auf den Weg gebracht (z. B. HELIOS-Programme; SOKRATES; LEONARDO DA VINCI; Charta von Luxemburg; Europäische Sozialagenda; HORIZON; EQUAL), um Diskriminierung und Benachteiligung behinderter Menschen im europäischen Raum abzubauen und ihre Chancengleichheit und Gleichberechtigung als Bürger Europas zu fördern (Bürl 2010; Höfert 2006; Watkins 2009, 12f.). Bemerkenswert ist, dass im Rahmen dieser Programme und Initiativen Behinderung nicht mehr als eine Krankheitskategorie, sondern in erster Linie als ein gesellschaftliches Problem betrachtet wurde. Daher war eine Abkehr vom medizinischen Rehabilitationsmodell und Hinwendung zu einer lebensweltbezogenen Behindertenarbeit zu

verzeichnen, die die gesellschaftliche Integration behinderter Menschen fokussierte. Dabei fand die „Stimme der Betroffenen“ ein immer größer werdendes Gewicht, wenngleich sich zunächst süd- und mitteleuropäische Staaten gegenüber den skandinavischen und angelsächsischen Ländern noch schwer taten, Menschen mit Behinderungen als Gesprächs- und Kooperationspartner anzuerkennen und wertzuschätzen.

Eine herausragende Stellung zur Beförderung der skizzierten und weiteren Entwicklung hatte im Jahre 2002 ein europäischer Behindertenkongress in Madrid, auf dem von über 600 Teilnehmern und Teilnehmerinnen die sogenannte *Deklaration von Madrid* als wichtiger Impuls für eine gesellschaftliche Inklusion behinderter Menschen verabschiedet wurde. Zudem sollte sie dem Europäischen Jahr von Menschen mit Behinderungen 2003 einen richtungsweisenden Rahmen geben (vgl. Madrid Declaration 2002). Mit einem breiten Forderungskatalog wie vor allem (1) Betrachtung der Behinderung als Menschenrechtsthema, (2) keine Bevormundung, (3) keine Diskriminierung, (4) Chancengleichheit statt Wohltätigkeit, (5) Barrierefreiheit, (6) öffentliche Initiativen zur Einstellungsänderung der nichtbehinderten Bevölkerung gegenüber behinderten Menschen, (7) Unterstützung von Familien behinderter Menschen, (8) gleiche Möglichkeiten und Zugang zu allen gesellschaftlichen Ressourcen, (9) Dienstleistungen, die ein unabhängiges Leben fördern, (10) Integration behinderter Menschen in alle Bereiche des Lebens, (11) eine inklusive Gesellschaft für Alle, (12) Arbeit und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Schlüssel für soziale Inklusion, (13) spezielle Aufmerksamkeit für behinderte Frauen sowie (14) Mitisprache und Entscheidungskompetenz behinderter Menschen bei Fragen der Behindertenpolitik („Nichts über behinderte Menschen ohne behinderte Menschen“) wurden bereits Themen und Prinzipien vorweggenommen, die wenige Jahre später in der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen aufgegriffen wurden. Auch das sollte durch die Deklaration und politische Einflussnahme behinderter Menschen bezweckt werden. Allerdings wurde der Begriff der Inklusion in der deutschsprachigen Version und in den hiesigen Auslegungen der Deklaration (vgl. SINBAD; Hausotter 2004) mit Integration übersetzt. Das gilt übrigens gleichfalls für die sogenannte Salamanca Erklärung der UNESCO (vgl. die Übersetzung der österreichischen UNESCO-Kommission) auf einem Weltkongress in Spanien im Jahre 1994, die nachhaltig auf die bildungspolitischen Entwicklungen in Europa (Charta de Luxemburg 1996) Einfluss genommen hat.

## **UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen**

Der skizzierte Prozess ist durch die von den Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 verabschiedete Konvention über die Rechte behinderter Menschen (nachfolgend: Behindertenrechtskonvention) nachhaltig befördert worden, die inzwischen von allen 27 EU-Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurde und seit dem 26. März 2009 für Deutschland verbindlich ist.

Unter Hinweis auf die Allgemeine Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen werden in der Behindertenrechtskonvention zunächst in der Präambel und in Artikel 3 allgemeine Prinzipien herausgestellt wie die Achtung vor der Würde und Entscheidungsautonomie des Menschen, die Nichtdiskriminierung, die Achtung vor der Unterschiedlichkeit behinderter Menschen und Akzeptanz von Behinderung als Bestandteil menschlicher Vielfalt, die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit, die Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten behinderter Kinder und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Eine prominente Rolle spielt das Leitprinzip der „*full and effective participation and inclusion in society*“, die sich auf alle gesellschaftlichen Lebensbereiche, Erziehungs-, Bildungs- und Dienstleistungssysteme erstreckt, so zum Beispiel auch auf das Feld der „Arbeit und Beschäftigung“. Diesbezüglich heißt es in Artikel 27: „States Parties recognize the right of persons with disabilities to work, on an equal basis with others; this includes the right to the opportunity to gain a living by work freely chosen or accepted in a labour market and work environment that is open, inclusive and accessible to persons with disabilities.“ Dieser Artikel enthält des Weiteren ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Behinderung in allen Fragen und Angelegenheiten in Bezug auf Arbeit und Beruf.

Im Sinne der Behindertenrechtskonvention gelten alle Maßnahmen einer Behindertenpolitik, die die Selbstbestimmung und Partizipation einer behinderten Person ignorieren, zum Beispiel die Verweigerung einer unterstützten Beschäftigung eines jungen Erwachsenen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verweigerung eines unterstützten, häuslichen Wohnens in der eigenen Wohnung mit dem Verweis auf freie Plätze in einem Wohnheim oder die unfreiwillige Beschulung eines behinderten Jugendlichen in einer Sonderschule, als menschenrechtswidrig.

Indem die Behindertenrechtskonvention das Recht auf Inklusion mit dem Recht auf persönliche Wahl und eigene Entscheidungen verknüpft, erweist sie sich als richtungsweisend für eine moderne Heilpädagogik und Soziale Arbeit (dazu Theunissen 2009). Zudem überwindet sie die herkömmliche Gepflogenheit, Behinderung zu individualisieren, indem sie davon ausgeht, dass Behinderung aus der Interaktion zwischen Personen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren resultiert, die die volle und effektive gesellschaftliche Partizipation auf gleichberechtigter Basis mit anderen Menschen hindern (Präambel § e). Dieser Position folgend hat sich die Behindertenrechtskonvention einer Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in der Gesellschaft verschrieben, die sie mit der Beseitigung struktureller Barrieren eng verschaltet, so dass behinderte Menschen wie alle anderen am sozio-kulturellen Leben partizipieren und allgemeine Ressourcen in der Gesellschaft nutzen können.

Wenngleich es erfreulich ist, dass Deutschland zusammen mit weit über 100 Mitgliedsstaaten die Behindertenrechtskonvention ratifiziert hat, muss kritisch gesehen werden, dass (wiederum wie zuvor bei anderen internationalen Dokumenten) in der deutschsprachigen Übersetzung fälschlicherweise Inklusion als

Integration oder Einbeziehung ausgelegt wurde (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 16/10806, 2008). Das hat an mehreren Stellen zu inhaltlichen Verzerrungen geführt, die die Intention der Behindertenrechtskonvention verfehlten. Haben wir es im Original (vgl. dazu die Gegenüberstellung in ebd., 7 ff.) unter Inklusion mit einer unmittelbaren gesellschaftlichen Zugehörigkeit behinderter Menschen zu tun (Bielefeldt 2009, 11), so wird mit den Übersetzungen ins Deutsche aus einer „Außenperspektive“, aus der Position eines nichtbehinderten Menschen argumentiert. Anders gesagt: Von einer Einbeziehung kann nur der sprechen, der sich am Pol der Macht befindet. Genau das aber soll mit dem Grundanliegen der Inklusion und Partizipation in der Behindertenrechtskonvention vermieden werden, welche zugleich dem Empowerment behinderter Menschen dienen soll (ebd. 2006, 1).

Bedauerlicherweise begegnen wir dieser Fehlauslegung von Inklusion auch in der hiesigen Fachliteratur und Behindertenhilfe (z.B. bei Biewer 2009, 125; Lachwitz & Trenk-Hinterberger 2010; Lob-Hüdepohl 2010, 14), unter anderem im Umfeld der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., die zudem Verwirrung stiftet, wenn sie Werkstätten für behinderte Menschen als „Garant für Teilhabe von Menschen mit einer geistigen und einer schweren Behinderung“ (BV Lebenshilfe 2006, 23) bezeichnet. Wer so argumentiert, hat wohl eine Teilhabe am Arbeitsleben auf dem zweiten Arbeitsmarkt im Blick, um die es jedoch aus der Sicht behinderter Menschen (vgl. Madrid Declaration 2002) und der Behindertenrechtskonvention nicht geht. Insofern wird die Einsicht geschwächt, nunmehr im Sinne der Konvention verstärkt Barrieren abzubauen und Bedingungen zu schaffen, die behinderten Menschen Optionen für eine subjektiv bedeutsame Arbeit und einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Wie bedeutsam diese Aufgabe einzuschätzen ist, lässt sich dem Bericht über die politische Kampagne „alle inklusive“ (2009, 41 ff.) unschwer entnehmen. Zudem wird der qualitative Unterschied zwischen der Alltagstheorie einer Integration als Praxis der Eingliederung und der Theorie der Inklusion als unmittelbare gesellschaftliche Zugehörigkeit (dazu Bielefeldt 2009; Boban & Hinz 2009; Schwalb & Theunissen 2009) übergangen, und es wird verkannt, dass Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit 1) personale Wertschätzung und Respekt vor der Person und ihrem So-Sein, 2) Interdependenzen (Einbindung in die Erwerbsarbeit und in unterstützende Nahbeziehungen bzw. soziale Netze), 3) Selbstbestimmung (Autonomie) und 4) Teilhabe (vermittelt durch Rechte; materielle, politisch-institutionelle und kulturelle Partizipation) voraussetzt (Theunissen 2012), die im Sinne der Behindertenrechtskonvention unauflöslich zusammenhängen und handlungspraktisch stets zusammen bedacht werden müssen: Ohne Inklusion, personale Wertschätzung, Interdependenzbeziehungen und Selbstbestimmung wird Teilhabe zu einer Leerformel und ohne Teilhabe kann Inklusion nicht mit Leben gefüllt werden (dazu auch Kronauer 2002, 151 ff.).

Als Sondereinrichtungen (segregated facilities) haben Werkstätten für behinderte Menschen keinen inklusiven Charakter im Sinne der Behindertenrechtskonvention und Betroffenen-Perspektive, und daher können sie auch niemals Teilhabe an allgemeinen gesellschaftlichen Bezügen garantieren. Wohl aber können sie als

Kompetenzzentren oder Dienstleistungssysteme die Teilhabe behinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. durch berufliche Bildungsangebote, Beratung, persönliche Zukunftsplanung, Unterstützte Beschäftigung, Job Coaching, Arbeitsassistenz) befördern und unterstützen. Das aber erfordert für nicht wenige Werkstätten ein (neues) Selbstverständnis, das die Interessen eines behinderten Menschen, die Achtung seiner Autonomie, einschließlich der Freiheit und Option, eigene Entscheidungen zu treffen (Artikel 3, § a der Behindertenrechtskonvention), höher veranschlagt, als die liebgewonnenen Gepflogenheiten zur Stabilisierung und Perpetuierung des eigenen Systems der Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM).

Es wäre jedoch ein Missverständnis anzunehmen, spezielle Rehabilitations- und Unterstützungssysteme seien jetzt angesichts der Behindertenrechtskonvention völlig abzuschaffen. So wird zum Beispiel in Artikel 27 ausdrücklich auf Programme einer beruflichen Rehabilitation (§ k) sowie auf berufliche Beratungsangebote (§ d) verwiesen, um behinderten Menschen den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Des Weiteren geht es der Behindertenrechtskonvention nicht um die dogmatische Verordnung einer Arbeit unter inklusiven gesellschaftlichen Bedingungen, wohl aber – und das ist das Wesentliche – um das Recht jeder behinderten Person, unbehindert am allgemeinen Arbeitsleben teilhaben zu können. Die Entscheidung obliegt dabei stets der betreffenden Person bzw. im Falle eines Menschen mit einer schweren komplexen (geistigen) Behinderung seines gesetzlichen Betreuers, der den Willen und die Bedürfnisse des behinderten Menschen sorgfältig zu erschließen und unter Berücksichtigung potenziellen Wohlbefindens (subjektiver Lebensqualität) zu fokussieren hat. Das kann dazu führen, dass im Einzelfall spezielle Settings (Systeme des zweiten Arbeitsmarkts) bevorzugt werden (dazu Theunissen 2009, 327). Angesichts der Schwierigkeiten, denen Menschen mit einer komplexen Behinderung im Hinblick auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gegenüberstehen (fehlende geeignete Arbeitsplätze, Überforderung, hohe Gefahr des Arbeitsplatzverlusts, mangelnde Unterstützung, Vorbehalte anderer Personen, Mobbing), sind solche Entscheidungen nachvollziehbar, bieten ihnen doch insbesondere kleine Werk- oder Tagesstätten (Beispiel Österreich [dazu Theunissen 2009, 327]) oder auch sogenannte Art Center (Beispiel Kalifornien/Los Angeles [dazu Theunissen 2012]) einen weithin sicheren und vor allem anregenden Arbeitsplatz, einen unterstützenden und persönlichkeitsfördernden Ort zu leben. Dieser Aspekt, der freilich nicht dazu verleiten darf, auf eine offensive Behindertenarbeit zu verzichten, um im Sinne der Behindertenrechtskonvention *allen* Menschen mit Behinderungen durch „bewusstseinsbildende“ Maßnahmen und rechtlich kodifizierte Rahmenbedingungen niederschwellige Zugänge für eine unbehinderte Teilhabe am allgemeinen Arbeitsleben zu ermöglichen, wird mitunter in der Inklusionsdebatte ausgeblendet (vgl. Hinz 2006).

Diesbezüglich zeigen die Beiträge in unserem Buch auf, dass wir in Europa von einer unbehinderten Teilhabe von Menschen Lernschwierigkeiten und insbesondere mit komplexer Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt noch weit entfernt sind. Die Möglichkeiten spezieller Settings lässt die Behindertenrechtskonvention

jedoch nur unter der Voraussetzung zu, dass das Recht auf eine eigene Entscheidung sowie der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. eine grundsätzliche Barrierefreiheit nicht eingeschränkt wurden.

## **Inklusion – Schlagwort oder realistische Perspektive?**

Es wäre ein Missverständnis anzunehmen, dass nunmehr durch die Priorisierung der Inklusion und Partizipation im Rahmen der Behindertenrechtskonvention das bisherige Ziel der gesellschaftlichen Integration außer Kraft zu setzen, ja überflüssig sei. Solange Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ausgesenzt werden, bedarf es zunächst einmal ihrer Integration, die es dann in ein „Leben in gesellschaftlicher Inklusion“ zu überführen gilt. Auf eine ähnliche Argumentation stoßen wir unter anderem im Rahmen der Deklaration von Madrid. Was aber heißt ein Leben in gesellschaftlicher Inklusion? Neben personaler Wertschätzung und Selbstbestimmung lassen sich im Anschluss an Kronauer (2002, 153) Interdependenzbeziehungen und Partizipation als grundlegende Voraussetzungen und Prüfsteine für Inklusion als unmittelbare gesellschaftliche Zugehörigkeit nennen.

Ein inklusives Leben in der Gesellschaft setzt dabei keinesfalls Unterstützungsleistungen außer Kraft, die es gemeinsam mit dem behinderten Menschen im Rahmen eines *Unterstützerkreises* (Angehörige, Professionelle, Freunde) zu erschließen gilt, am besten über eine *persönliche Zukunfts- oder Lebensstilplanung* (dazu Theunissen 2012)<sup>1</sup>, bei der die betroffene Person die Entscheidungskompetenz hat. Im Unterschied zur traditionellen heil- oder sonderpädagogischen Förderplanung werden Probleme oder Angelegenheiten des behinderten Menschen nicht individualisiert, sondern kontextbezogen betrachtet. Damit lassen sich soziale Ausgrenzungserfahrungen oder -probleme erfassen, zum Beispiel einen Ausschluss aus Interdependenzbeziehungen oder von Teilhabemöglichkeiten (Kronauer 2002, 156 ff.). Dies hat Konsequenzen für die Praxis, indem nicht nur Veränderungen (Anpassungsleistungen) der Person, sondern umfeldbezogene Veränderungen in den Blick genommen werden.

Dem Grundsatz der unmittelbaren Zugehörigkeit liegt ein Verständnis einer Gesellschaft zu Grunde, die jeden Menschen mit Behinderung als vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied anzuerkennen und ihm das Recht auf Selbstbestimmung und aktive Teilhabe zu ermöglichen hat. Inklusion ist folgerichtig nicht auf behinderte Menschen fixiert, sondern zielt als Vision auf eine *Bürgergesellschaft für Alle*. Diese ebenso von der Behindertenrechtskonvention anvisierte Vorstellung ist an die Voraussetzung geknüpft, dass allen Mitgliedern einer Gesellschaft wichtige soziale und kulturelle Systeme (öffentliche Einrichtungen, Arbeitsplätze in regulären Betrieben) verfügbar und zugänglich sein müssen. Hierzu

---

<sup>1</sup> Dieses Buch bietet einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Instrumente einer Person-zentrierten Planung, wie sie hierzulande und im angloamerikanischen Sprachraum eingesetzt werden.

bedarf es der Schaffung oder Veränderung von Strukturen, so dass diesem mit der Behindertenrechtskonvention kodifizierten Anspruch entsprochen werden kann. Dadurch soll zugleich Diskriminierung, Ausgrenzung und Benachteiligung vermieden werden.

An dieser Stelle hat die Idee des *Sozialraumes* ihren Platz (dazu Theunissen 2012), die seit kurzem auch in der Behindertenhilfe diskutiert wird, wo der Begriff ein konkretes Wohnumfeld, ein Wohnviertel, einen Stadtteil oder eine kleine, überschaubare Gemeinde reflektiert, die als Orte fast regelmäßiger (nachbarschaftlicher) Kontakte zwischen Bürger/innen mit oder ohne Behinderung wie auch potenzieller Begegnungen betrachtet werden. Diesbezüglich korrespondiert die Debatte unter anderem mit Ideen und Konzepten des Community Care (Maas 2010), der integrativen Hausgemeinschaften, Wohnverbünde, Nachbarschaftshäuser und Mehrgenerationenwohnanlagen, welche sich allesamt durch ein bürgerzentriertes Denken, Planen und Handeln auszeichnen, indem eine Orientierung an den Interessen der entsprechenden Wohnbevölkerung, eine Orientierung am Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe, eine Förderung informeller Unterstützungsressourcen, eine Förderung und Unterstützung multikultureller, generationenübergreifender Zusammenarbeitsformen sowie eine Koordination und Kooperation mit professionellen Dienstleistungssystemen in den Blick genommen wird (Seifert 2011, 78 ff.; Theunissen 2009, 385 ff.).

Solche Konzepte einer Gestaltung von Sozialräumen sind modern, sollten jedoch beachten, dass Solidarität, Gemeinsinn, die Bereitschaft für ein freiwilliges soziales Engagement sowie zivile Verantwortlichkeit in unserer Gesellschaft keineswegs selbstverständlich sind. So wird aus dem Lager der Behindertenhilfe der nicht-behinderten Bevölkerung häufig mangelnde Solidarität und Gleichgültigkeit gegenüber behinderten Menschen nachgesagt. Eine Untersuchung von Seifert (2001, 211) legt den Schluss nahe, dass „in unserer Gesellschaft eine grundsätzliche Bereitschaft zur Integration (und Akzeptanz geistig behinderter Menschen im unmittelbaren Wohnumfeld, G. T.) nicht vorausgesetzt werden kann – schon gar nicht bei ‚störenden‘ Verhaltensweisen“. Demzufolge bedarf es einer Sensibilisierung der nicht-behinderten Bevölkerung, Menschen mit Behinderungen als Mitbürger/innen und Nachbarn zu akzeptieren und wertzuschätzen – weshalb die Behindertenrechtskonvention gut daran tut, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit (Artikel 8) als Leitprinzip für eine Behindertenpolitik und -arbeit herauszustellen.

Für die Behindertenhilfe ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Neujustierung ihrer Arbeit, indem sie statt einem Beharren auf ihre (liebgewonnenen) statischen Gebilde und einem weiteren Ausbau ihrer hoch spezialisierten Sondersysteme sich gegenüber dem Gemeinwesen öffnet, die Zusammenarbeit mit dem allgemeinen Dienstleistungsangebot, nichtbehinderte Bürger/innen als selbstverständliche Partner und freiwillige Unterstützer (volunteers) sowie Kooperationen mit anderen bürgerschaftlichen Organisationen aufzusuchen muss (Wittig-Koppe 2010, 65). Dieser Schritt ist angesichts der Selbstverzweckung des Systems der Behindertenhilfe nicht einfach, aber zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft und inklusiven Kultur unabdingbar.

Nichts desto trotz gibt es gegenüber der Bürgerzentrierung Vorbehalte, die sich auf die Befürchtung einer Entprofessionalisierung und Entwertung der helfenden Berufe sowie auf Folgewirkungen wie Qualitätsverlust, Abbau von Standards und Stellen beziehen. Dem kann entgegen gehalten werden, dass fachliche Kenntnisse und ein praktisches Know-how (in Bezug auf gezielte Förderung und Unterstützung behinderter Menschen) weiterhin gefragt bleiben. Vielmehr haben wir es neben einer Veränderung mit einer Ausweitung des bisherigen Aufgabenspektrums letztlich mit einer *neuen Professionalität* zu tun, welche zu mehr Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen verhelfen und beitragen soll. Das kann freilich nur dann gelingen, wenn die Subjektseite (Stimme des Betroffenen) im Rahmen der bürgerzentrierten Arbeit nicht übergangen wird. Dazu bieten sich methodische Instrumente wie die erwähnte persönliche Zukunfts- oder Lebensstilplanung sowie die Netzwerkanalyse mit Netzwerkarten an (vgl. Theunissen 2012), die allesamt darauf ausgerichtet sind, nicht nur einen individuellen Unterstützungsbedarf zu eruieren, sondern die eingebundenen Bezugspersonen und Lebenswelten der Personen als wertvolle sozialraumbezogene Ressourcen in dem Blick zu nehmen.

Entscheidend für eine „volle und effektive Partizipation und Inklusion im gesellschaftlichen Raum“ (Behindertenrechtskonvention) ist dabei die Finanzierung eines Gesamtpaketes, das „personunspezifische Leistungen“ im Gemeinwesen zu berücksichtigen hat. Gerade hier besteht jedoch die Gefahr, dass das Paradigma der Inklusion missbraucht wird, indem nicht in den Aufbau sozialen Kapitals im Gemeinwesen investiert wird, sondern nur eng gestrickte, personenzentrierte, abrechenbare Hilfleistungen finanziert werden. Eine solche Form der Finanzierung korrespondiert mit der gegenwärtigen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik des „Förderns und Forderns“, die auf der Individualisierung der Ursachen von Arbeitslosigkeit, Armut und Exklusion sowie einer individuellen Verantwortungszuschreibung basiert. Eine Politik der Inklusion müsste hingegen ihr Augenmerk auf Veränderung exkludierender Arbeits- und Lebensbedingungen richten, um Voraussetzungen für eine „inklusive Gesellschaft“ zu schaffen. Interessant ist die Frage, inwieweit einer solchen Politik in Europa Rechnung getragen wird. Betrachten wir hierzu drei zentrale Themen.

### Zur schulischen Inklusion

Vorab sei gesagt, dass es schon seit einigen Jahrzehnten vor allem in den skandinavischen Ländern, jedoch auch hierzulande integrationspädagogische Konzepte und Bemühungen gibt, die auf ein gemeinsames Lernen behinderter und nicht-behinderter Kinder und Jugendlicher zielen. Insofern besteht eine enge Affinität zwischen schulischer Integration und schulischer Inklusion, was einige Autoren (Bürli 2010; Speck 2010) dazu veranlasst hat, unter diesem Gesichtspunkt keine scharfe begriffliche Abgrenzung vorzunehmen.

Diese Affinität darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass die Chance eines gemeinsamen Lernens gegenüber einer Integration als (bloße) Eingliederungspraxis mit sonderpädagogischer Einzelförderung seltener genutzt wurde.

Dieses verkürzte Verständnis einer schulischen Integration soll nunmehr durch eine schulische Inklusion, die nicht den Förderbedarf an die Person eines behinderten Kindes bindet, sondern eine heterogene Lerngruppe curricular fokussiert, überwunden werden (Boban & Hinz 2009, 31). Zudem sollen statt einer Politik der schulischen Besonderung heil- oder sonderpädagogische Hilfen weitaus stärker als bisher in das allgemeine Bildungssystem eingebunden werden, dem zukünftig die primäre Zuständigkeit für behinderte Schüler/innen zukommen soll (Bürl 2010, 5).

Wie stark die Schulpolitik der EU auf Inklusion ausgerichtet ist, wird daran sichtbar, dass wir es heute mit einem bunten Bild an europäischen und internationalen Kooperationsformen (Tagungen, Verbundprojekte, Forschungsinitiativen, länderübergreifender Vereinigungen und Studiengänge) im Lichte einer „inclusive education“ zu tun haben, an der heil- oder sonderpädagogische Ausbildungsstätten und Fachvertreter maßgeblich beteiligt sind. Ferner zeichnet sich in den meisten europäischen Ländern ein Trend ab, allen Lehrkräften eine sonderpädagogische Aus- und Weiterausbildung in inklusiver Bildung zu offerieren (Hausotter 2004, 191), wobei zur Unterstützung eines inklusiven Unterrichts sowie zur Sicherstellung eines hochwertigen Unterrichts für Kinder und Jugendliche mit schweren mehrfachen Behinderungen, Seh- und Hörschädigungen eine Ausbildung von Sonderpädagogen nicht in Abrede gestellt wird (Watkins 2009, 19). Ansonsten bestünde die Gefahr der Nivellierung bzw. des Verlusts heil- oder sonderpädagogischer Kompetenz.

Was die Entwicklungen und den aktuellen Stand der schulischen Integration/ Inklusion in Europa betrifft (Meijer 2003; Meijer, Soriano & Watkins 2003; 2006; Watkins 2009), so ist es aus verschiedenen Gründen nicht möglich, einen exakten, zuverlässigen Ländervergleich vorzunehmen. Während beispielsweise Finnland nahezu 17 % aller schulpflichtigen Kinder einen sonderpädagogischen Förderbedarf attestiert, sind es in Griechenland nur unter 1 %. Damit ist zugleich in Griechenland der Anteil an Schüler/innen in speziellen sonderpädagogischen Settings mit 0,4 % im Unterschied zu Finnland mit 3,7 % wesentlich niedriger. Solche Werte sagen aber nichts über die Qualität eines Unterrichts in den verschiedenen Settings aus. Das gilt auch für einige dünn besiedelte süd- und nordeuropäische Länder, die unter anderem aus logistisch-ökonomischen Gründen eine geringere Quote an Kindern in sonderpädagogischen Einrichtungen gegenüber dicht besiedelten Staaten aufweisen (vgl. Meijer et al. 2003, 12). Hinzu kommt, dass in den meisten Ländern im Unterschied zu Deutschland die Pflichtschulzeit spätestens zum Alter von 16 Jahren endet, was im Hinblick auf den Erwerb von Kulturtechniken für nicht wenige Jugendliche mit schweren Lernschwierigkeiten ein Nachteil sein kann. Ferner werden in manchen Staaten (z.B. Niederlande) einige sonder(schul)pädagogische Systeme dem allgemeinen Bildungswesen zugeordnet, und es scheint bis heute die Schulpflicht nicht in allen europäischen Ländern (z.B. Frankreich, Italien) für alle Kinder gesichert zu sein, wenn zum Beispiel in Anlehnung an traditionelle psychiatrische Lehrmeinungen zwischen (schulbildungsunfähig-

higen) Pflegefällen und (schwer) behinderten Kindern differenziert wird (vgl. Ellger-Rüttgardt 2006, 331; Speck 2010, 99; Theunissen 1987, 18 f.).<sup>2</sup>

Vor diesem unübersichtlichen Bild genügt es nicht, Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Staaten eine ausgesprochen schwache Integrationsquote an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu bescheinigen, ohne darauf hinzuweisen, dass hierzulande *allen* Heranwachsenden unabhängig der Schwere einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit schulische Erziehungs- und Bildungsangebote garantiert werden. Nach Meijer et al. (2003, 11) reicht die Spanne von 0,4 % bis 6 % der Gesamtschülerschaft, die in den europäischen Staaten „segregierende Settings“ (Bürli 2010, 5) besucht. Der Durchschnittswert liegt bei 2 %, und hierzulande sind es 4,8 %. Somit gibt es Länder (z. B. Griechenland, Italien, Island, Litauen, Norwegen, Portugal, Spanien, Zypern) mit einem niedrigen Anteil an speziell beschulten behinderten Kindern außerhalb des allgemeinen Bildungswesens und Länder (z. B. Belgien, Deutschland, Schweiz, Ungarn, Tschech. Republik, Slowakai) mit einem hohen Anteil an Kindern in segregierenden Systemen wie Sonderschulen. Besonders betroffen ist davon der Sekundarbereich. Die meisten europäischen Staaten stehen beim Wechsel von einer integrativen oder inklusiven Primarschule in ein weiterführendes Schulsystem sowie beim Übergang ins Berufs- und Arbeitsleben vor großen Herausforderungen (vgl. Meijer et al. 2006).

Im Sinne der Behindertenrechtskonvention sind alle Länder auch im Hinblick auf weiterführende Schulen dazu verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem schrittweise aufzubauen, um dem Recht behinderter Kinder auf Nicht-Aussonderung zu entsprechen. Ein solcher Prozess kann allerdings nur dann zum Erfolg gereichen, wenn neben der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen die allgemeinen Schulen weitaus stärker als bisher in die Inklusionsdebatte eingebunden werden und eine Integrationsbereitschaft signalisieren. Dabei sollten nicht nur ihre Lehrkräfte, sondern ebenso Eltern nichtbehinderter Kinder mit ins Boot genommen werden. Wohl wissend, dass wir es hier (gleichfalls im Lager der konservativen Heil- und Sonderpädagogik) nicht selten mit Widersachern zu tun haben (dazu Wocken 2010), misst die Behindertenrechtskonvention der allgemeinen „Bewusstseinsbildung“ (Artikel 8) eine prominente Bedeutung zu.

### Zur Teilhabe am allgemeinen Arbeitsleben

Geht es um die Frage der Inklusion und Arbeit, so fällt zunächst einmal auf, dass schon seit 1980 im europäischen Raum Anstrengungen unternommen werden, Menschen mit Behinderungen eine berufliche Bildung und einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Nun können wir hier nicht alle EU-

2 Diese Ab- und Ausgrenzung hat zugleich Auswirkungen auf den Bereich der Arbeit. So haben betroffene Personen, denen ein hoher Unterstützungsbedarf angesichts ihrer schweren kognitiven Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit attestiert wird, kaum, ja nahezu keine Chancen, unbehindert am allgemeinen Arbeitsmarkt zu partizipieren.

Empfehlungen, Richtlinien oder Aktionsprogramme nennen, wohl aber sollen einige wichtige Maßnahmen seit Ende der 1990er Jahre nicht unerwähnt bleiben: Die Europäische Beschäftigungsstrategie zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, der Aktionsplan zur Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die Initiative HORIZON zur Verbesserung der Zugangsbedingungen zum allgemeinen Arbeitsmarkt und zum Abbau von Arbeitslosigkeit sowie die Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur Unterstützung eines inklusiven Arbeitslebens und Bekämpfung von Diskriminierung (vgl. Höfert 2006).

Mit der Behindertenrechtskonvention ist diese Entwicklung im Hinblick auf Inklusion und Partizipation am allgemeinen Arbeitsleben mit Nachdruck unterstützt worden. Das bedeutet, dass neben den Angeboten der beruflichen Bildung, Integration und Rehabilitation, die hierzulande mit einem differenzierten Bündel an Maßnahmen (Biekert 2005; Hirsch & Lindmeier 2006) imponieren, Formen einer *Unterstützten Beschäftigung* (supported employment) europaweit für behinderte und andere sozial benachteiligte Personen priorisiert werden. In diesem Sinne sollten nach der European Union of Supported Employment bisherige WfbM „strategisch umgebaut werden zu einem Netzwerk unterstützter Arbeitsplätze im Gemeinwesen“ (Doose 2007, 39). Bis auf die nordeuropäischen Länder scheint allerdings die Entwicklung auf dem Gebiet der Unterstützten Beschäftigung noch in Anfängen zu stecken, wobei es in einigen Staaten (Portugal, Spanien) wohl keine gesicherten Finanzierungen gibt (ebd. 38 f.).

Auch in Deutschland ist die Entwicklung ausgesprochen unbefriedigend, gelten doch die meisten Menschen mit Lernschwierigkeiten als kaum vermittelbar. Kritisch muss vermerkt werden, dass nach wie vor ein „Automatismus beim Übergang Schule – Beruf in Richtung Werkstatt beim Förderschwerpunkt geistige Entwicklung“ (Behindertenbericht 2009, 60) besteht. Zudem ist es den WfbM bis heute nicht gelungen, eine nennenswerte Zahl an Werkstattmitarbeitern in ein reguläres Erwerbsarbeitsverhältnis zu überführen. „So haben in den Jahren 2002 bis 2006 in dem jeweiligen Jahr nur jeweils 20 % bis 25 % der Werkstätten mindestens einen Übergang zu verzeichnen“ (ebd., 60). Begründet wird dies vor allem mit der schlechten wirtschaftlichen Situation und Lage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es spielen aber auch ökonomische Eigeninteressen eine Rolle, die zudem Menschen mit schweren komplexen Behinderungen die Aufnahme in eine WfbM erschweren, so dass für diesen Personenkreis selbst die Teilhabe am zweiten Arbeitsmarkt kaum gesichert erscheint (Theunissen 2009, 326 f.).

## Zum Wohnen und Leben in der Gemeinde

Weltweit, so auch in Europa, war es viele Jahrzehnte Gepflogenheit, Menschen mit Behinderungen in (psychiatrischen) Anstalten, großen Behinderteneinrichtungen oder Wohnheimen zu institutionalisieren. Legitimiert wurde diese Praxis durch das medizinisch-psychiatrische Modell, welches eine Pathologisierung von Behinderung nahe legte (Theunissen 2000).

Diese Denkfigur und Praxis der Aussonderung stand in führenden (westlichen) Industrienationen spätestens seit den 1960er Jahren im Kreuzfeuer der Kritik, hatte sie doch inhumane Lebensbedingungen und Menschenrechtsverletzungen nach sich gezogen, die es dringend zu überwinden galt. Mit der *Normalisierung* wurde ein Leitprinzip formuliert und in den skandinavischen Ländern rechtlich verankert, welches die Abschaffung von Heimen oder großen Institutionen zugunsten eines selbstbestimmten, häuslichen Wohnens behinderter Menschen inmitten der Gemeinde vorsah. Von diesem Normalisierungsprinzip aus war der Schritt nicht weit, Perspektiven zu entwickeln, die heute als ein „Wohnen und Leben in gesellschaftlicher Inklusion“ zum Programm erklärt werden (Schwabl & Theunissen 2009; Theunissen 2009; Theunissen & Schirbort 2010).

Dieser Prozess, der durch das Empowerment behinderter Menschen (Stimme der Betroffenen) wesentlich befördert wird, ist in den nordeuropäischen Ländern am weitesten fortgeschritten (Included in Society 2003; Mansell et al. 2007; Theunissen 2009, 374 ff.), in denen Heime zugunsten des selbstbestimmten Wohnens und Lebens in der Gesellschaft (mit oder ohne Unterstützung) nahezu gänzlich abgeschafft wurden. Demgegenüber sind Großeinrichtungen in Osteuropa noch weit verbreitet (vgl. entsprechende Berichte auf der Website von Inclusion Europe [[www.inclusion-europe.org/](http://www.inclusion-europe.org/)]); und in vielen osteuropäischen Ländern scheinen „die Menschenrechte für Menschen mit geistiger Behinderung auch nur ansatzweise verwirklicht“ (Körner 2009, 17) zu sein. Rückständig und unbefriedigend ist die Wohn- und Lebenssituation aber auch in Griechenland, Spanien, Portugal und Deutschland, wo nach wie vor ein hoher Anteil an erwachsenen Personen mit Lernschwierigkeiten, die nicht bei ihren Angehörigen leben, in großen Institutionen oder Wohnheimen untergebracht sind. Dafür sind nicht nur Eigeninteressen von Einrichtungsträgern der Behindertenhilfe, sondern ebenso spezifische Barrieren (unzureichende Finanzierung) vonseiten zuständiger Kostenträger und Behörden haftbar zu machen. Zum Beispiel scheint die Vorstellung noch weit verbreitet zu sein, dass das sogenannte Betreute Wohnen oder Leben in kleinen Wohngruppen in der Gemeinde nur für behinderte Menschen mit einem relativ hohen Grad an Selbstständigkeit geeignet sei. Menschen mit schweren komplexen Behinderungen gehören demnach ins Heim. Diese Auffassung widerspricht jedoch der Behindertenrechtskonvention, die keine Versorgung behinderter Menschen in Heimen gegen den eigenen Willen akzeptiert.

In einigen europäischen Ländern sind diesbezüglich noch gesetzliche Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung von schwer behinderten Menschen sowie ihr Recht auf ein selbstbestimmtes Wohnen und Leben in der Gesellschaft behindern. Das erfordert den „*ermöglichen Staat*“, der entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen hat, so dass sich eine inklusive Gemeinde und Kultur entfalten kann. Eine solche Entwicklung kann aber nur gedeihen, wenn nicht allein der Staat, sondern ebenso andere Instanzen wie Wirtschaft, Organisationen oder Träger der Behindertenhilfe sowie der dritte Sektor (selbstorganisierte Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, freiwillig engagierte Bürger) die Leitgedanken der Behindertenrechtskonvention als einen sozialen Auftrag betrachten und mittragen.